



STADT HEILSBRONN

Verordnung

der Stadt Heilsbronn zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen und Menschenansammlungen anlässlich der Kirchweih, des Stadtfestes und des Weihnachtsmarktes

Vom 27.11.2008

Die Stadt Heilsbronn erlässt auf Grund von Art. 23 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) i.d.F. Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Dezember 2004 (GVBl. S. 540), folgende:

Verordnung:

§ 1

Flaschenverbot in der Innenstadt

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum und Besitz ist es in dem in Abs. 2 beschriebenen Gebiet verboten

1. Glasflaschen mitzuführen.

Das Verbot erstreckt sich auf folgenden Zeitraum:

Kirchweih (Freitag ab 17.00 Uhr bis Montag, 24.00 Uhr)
Stadtfest (Freitag ab 17.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr)
Weihnachtsmarkt (Freitag ab 17.00 Uhr bis Sonntag, 24.00 Uhr)

(2) Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan (Maßstab 1 : 2500) mit dem schwarz markierten Bereich umgrenzt. Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf folgende Bereiche der Innenstadt zwischen beiden Toren (Oberes und Unteres Tor):

1. Hauptstraße
2. Kammereckerplatz/Turmstraße/Spitalgasse
3. Lindenplatz/Kupfersgänge/Umgriff Birnbaumweiher (beschränkt-öffentlicher Weg)
4. Marktplatz/Abteigasse
5. Münsterplatz/Münsterweg
6. Pfarrgasse/Münsterweg

Maßgeblich ist die Innenkante der Begrenzungslinie. Mauersimse an den Bereichsgrenzen gehören zum Geltungsbereich. Der Lageplan ist als Anlage Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2
Ausnahmen vom Verbot

Ausgenommen von dem Flaschenverbot nach § 1

- a) ist das Mitführen von geschlossenen Glasgebinden durch Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben,
- b) sind Bereiche, welche nach Gaststättenrecht konzessioniert sind.

§ 3
Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer entgegen § 1 Nr. 1 Glasflaschen anlässlich der Kirchweih, des Stadtfestes und des Weihnachtsmarktes in dem in § 2 Abs. 2 genannten Geltungsbereich mit sich führt.

§ 4
In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Heilsbronn, 27.11.2008

Stadt Heilsbronn

Dr. Pfeiffer
1. Bürgermeister

Anlage



